



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebrüder Ott GmbH – Stand: 04. Januar 2024 –

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Gebrüder Ott GmbH und unseren Kunden („Käufer“). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gelten unsere AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge mit dem jeweiligen Käufer, auch dann, wenn bei künftigen Verträgen nicht auf diese AGB verwiesen wird.

(2) Diese AGB gelten nur dann, wenn es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

(3) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Eine solche Zustimmungserklärung ist in jedem Fall erforderlich, insbesondere auch dann, wenn der Käufer bei der Bestellung auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk Hanau zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Wir sind berechtigt, unsere Preise nach billigem Ermessen zu ändern, um die Auswirkungen von nach Abschluss des Vertrages aufgetretenen und nicht von uns zu vertretenden Änderungen der mit unserem Geschäftsbetrieb verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. Kostenelemente, die die Preise der von uns angebotenen Waren beeinflussen, sind beispielsweise neue Tarifabschlüsse und insbesondere Materialpreisänderungen, wobei mit letzterem vor allem die allgemein bekannten Schwankungen der Edelmetallkurse gemeint sind.

(3) Beim Versandkauf versichern wir sämtliche Lieferungen an den Käufer, wobei die Kosten hierfür im Kaufpreis enthalten sind. Wir weisen darauf hin, dass die im Kaufpreis enthaltenen Kosten für die Transportversicherung bei Lieferungen mit einem Warenwert ab EUR 1.000 etwas höher ausfallen.

(4) Der Kaufpreis ist fällig und zu bezahlen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung durch uns. Im Falle der Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir bei Rechnungsbeträgen über EUR 15 einen Skonto in Höhe von 3 % des Nettobetrages der entsprechenden Rechnung. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.

§ 3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

(1) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Gegenrechte des Käufers bei Mängeln der Ware, insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 dieser AGB bleiben unberührt.

(2) Die Abtretung von Forderungen des Käufers aus dieser Geschäftsbeziehung gegen uns bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Wir werden unsere Zustimmung nur aus berechtigten Interessen verweigern.

§ 4 Lieferung

(1) Alle Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk.

(2) Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art und Weise der Versendung, insbesondere das zu beauftragende Transportunternehmen, selbst zu bestimmen.

§ 5 Lieferfrist und Lieferverzug, Unmöglichkeit der Lieferung

(1) Verbindliche Lieferfristen bestehen nur dann, wenn sie zwischen den Parteien individuell vereinbart wurden oder von uns im Rahmen der Annahme der Bestellung angegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Sofern die Versendung der Waren vereinbart wurde, beziehen sich unsere Lieferfristen, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Wir können - unbeschadet unserer Rechte wegen Verzugs des Käufers - von diesem eine Verlängerung bzw. eine Verschiebung der Lieferfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

(3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Zu den vorgenannten nicht vorhersehbaren Ereignissen gehören insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Krieg, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren eigenen Lieferanten trotz eines von uns abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäftes. Falls wir eine Lieferfrist infolge einer der in Sätzen 1 und 2 genannten Gründe, den wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, so haben wir den Käufer hierüber unverzüglich zu informieren und ihm gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitzuteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, da die vorgenannten Ereignisse uns die Lieferung der Waren wesentlich erschweren oder unmöglich machen und diese Lieferhindernisse nicht nur von vorübergehender Dauer (länger als 3 Monate) sind, so sind wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zum Rücktritt von diesem berechtigt. In diesem Fall ist eine insoweit bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich zu erstatten. Sind die vorgenannten Lieferhindernisse hingegen nur von vorübergehender Dauer, so verlängern bzw. verschieben sich unsere Lieferfristen um den Zeitraum des Bestehens des jeweiligen Lieferhindernisses zuzüglich einer angemessenen Annahmefrist. Soweit dem Käufer infolge einer Lieferverzögerung, für die wir nach Maßgabe dieses Absatzes nicht haften, die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch eine unverzüglich nach unserer Mitteilung über die Lieferverzögerung abzugebende schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

(4) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Es bedarf aber stets einer schriftlichen Mahnung durch den Käufer.

(5) Die Rechte des Käufers gemäß § 9 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht, bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag sowie einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer (gesicherte Forderung) vor. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 7 geltend machen.

(3) Im Falle der Weiterverarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Erfolgt die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung aus Stoffen mehrerer Eigentümer, so erwerben wir das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass ein Eigentumserwerb an der neu hergestellten Sache nach diesem Absatz nicht eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(4) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber in voller Höhe bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit ausdrücklich an. Die in Absatz 6 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(5) Wir ermächtigen den Käufer hiermit widerruflich dazu, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber rechtzeitig nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 7 geltend machen. Liegt hingegen einer dieser genannten Fälle vor, so hat uns der Käufer auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen und die entsprechenden Schuldner bekanntzugeben, uns alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Abtretungen den entsprechenden Schuldnern anzuzeigen. Außerdem sind wir in den genannten Fällen dazu berechtigt, dem Käufer die Befugnis zur Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu entziehen.

(6) Vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen weder Verpfändungen noch Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware erfolgen. Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt oder drohen bzw. erfolgen Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insb. durch Pfändung, wird der Käufer entsprechende Dritte unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns über diese Vorgänge unverzüglich schriftlich informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür gegenüber uns der Käufer.

(7) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und unseren Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungsfreigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugeben Gegenstände liegt bei uns. Vertragswesentliche Pflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; hierzu zählen insbesondere unsere Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung der Ware, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gemäß dieses § 9 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatz 3 gelten nicht im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, wobei sie gleichzeitig auch zugunsten dieser Personen gelten. Sie gelten jedoch nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsfolgen.

§ 7 Mängelrechte des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) sowie die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien.

(2) Als vereinbarte Beschaffenheiten gelten ausschließlich die in unseren Leistungsbeschreibungen bzw. Katalogen aufgeführten Eigenschaften der Ware, soweit zwischen den Parteien keine anderen Beschaffenheiten ausdrücklich und schriftlich im Sinne des § 12 Absatz 2 dieser AGB vereinbart wurden. Eine besondere Einstandspflicht unsererseits für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale im Sinne einer Garantie besteht ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt des Gefahrübergangs können wir innerhalb einer hierzu angemessenen Frist zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.

(4) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.

(5) Der Käufer hat uns für die Durchführung der Nacherfüllung einen angemessenen Zeitraum zuzubilligen und uns die beanstandete Ware zur Nacherfüllung bzw. zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben, er selbst hat jedoch keinen Anspruch auf Rücknahme der mangelhaften Sache. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren. Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt.

(6) Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergebliche Aufwendungen infolge eines Mangels der Ware bestehen nur nach Maßgabe des § 9 dieser AGB.

§ 8 Ausschluss der Mängelrechte des Käufers, Untersuchungsobliegenheit

(1) Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Mängelrüge ist ihr Zugang bei uns maßgeblich. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.

(2) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Waren nur nach Maßgabe der §§ 9, 10 dieser AGB.

§ 9 sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) – nur für

(a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

(b) sowie für Schäden aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

Vertragswesentliche Pflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; hierzu zählen insbesondere unsere Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung der Ware, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gemäß dieses § 9 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatz 3 gelten nicht im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, wobei sie gleichzeitig auch zugunsten dieser Personen gelten. Sie gelten jedoch nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere nach §§ 478 Abs. 2, 445b BGB) bleiben unberührt.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 (a) dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Ansichtsendungen; Kauf auf Probe

(1) Auf ausdrückliches Verlangen des Käufers liefern wir diesem die bestellte Ware zur Ansicht.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Käufer die zur Ansicht bestellte Ware innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Ware auf eigene Kosten sowie auf eigenes Risiko an uns zurücksenden und hierdurch vom Kaufvertrag Abstand nehmen. Sendet der Käufer die zur Ansicht bestellte Ware nicht innerhalb dieser Frist an uns zurück, ist hierin eine Billigung der entsprechenden Ware zu sehen und es kommt zum Kaufvertrag über diese. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Rücksendung der zur Ansicht bestellten Ware. Auf § 6 dieser AGB wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, gehen im Zweifel der deutsche Wortlaut und die deutsche Version dieser AGB vor.

(2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich abzugeben. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AGB genügt die Einhaltung der Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB), insbesondere also auch die telekommunikative Übermittlung per E-Mail oder Telefax.

(3) Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer ist unser Sitz in Hanau, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung sowie für alle sich aus dieser ergebenden Streitigkeiten zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(5) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hanau. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.